

Mutterschutz

Mitteilung an die Behörde

keine Mitteilungspflicht bei Schwangerschaft
aber: ohne Attest keine Erleichterungen in der Schwangerschaft

Grundsätzlich besteht keine Pflicht, den Dienstherrn über die Schwangerschaft zu informieren. Damit aber die Schutzbestimmungen der einschlägigen Bestimmungen – Bayerische Mutterschutzverordnung für Beamtinnen (BayMuttSchV) und Mutterschutzgesetz für Arbeitnehmerinnen (MuSchG) – wirksam werden können, empfiehlt es sich, den Dienstherrn umgehend über eine festgestellte Schwangerschaft zu informieren. Dabei ist der voraussichtliche Entbindungstermin mit dem Attest eines Arztes bzw. einer Hebamme mitzuteilen, spätestens zehn Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin. Die Gebühr für das Attest trägt der Dienstherr.

Dauer der Schutzfrist

- sechs Wochen vor, bis acht Wochen nach der Geburt
- bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zwölf Wochen nach der Geburt

Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstag. Die achtwöchige nachgeburtliche Schutzfrist verlängert sich um den Zeitraum, um den sich die 6-Wochen-Frist vor dem errechneten Geburtstermin ggf. verkürzt hat. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten erhöht sich die nachgeburtliche Schutzfrist auf zwölf Wochen. Maßgebend dafür ist die Bestätigung des Arztes bzw. der Ärztin oder einer Hebamme und die Vorlage der Geburtsurkunde innerhalb von 14 Tagen.

Bei einer Fehlgeburt erfolgt der Wiederantritt des Dienstes nach Ablauf der Erkrankung.

Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmerinnen

allgemeine Verdiensterhöhungen, aber auch dauerhafte Verdienstkürzungen werden bei Berechnung berücksichtigt

Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts bei Beschäftigungsverboten werden gem. § 11 MuSchG nicht nur allgemeine Verdiensterhöhungen, sondern auch dauerhafte Verdienstkürzungen, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten und nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruhen, berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Ermittlung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 MuSchG.

Rechte während der Schwangerschaft

während der Schwangerschaft

- Kündigungsschutz
- keine Mehrarbeit

Während einer Schwangerschaft darf eine Beamtin auf Probe bzw. Widerruf bis vier Monate nach der Entbindung nicht gegen ihren Willen entlassen bzw. einer Arbeitnehmerin nicht gekündigt werden. Sie darf auch während der Schwangerschaft oder solange sie stillt nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden.

Die Schwangere kann eine Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Bezüge für die Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft beanspruchen. In der privaten Krankenversicherung versicherte Frauen sind entsprechend zu behandeln. Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote gelten bezüglich des Urlaubsanspruchs als Beschäftigungszeiten und führen nicht zu einer Kürzung des Urlaubsanspruchs. Hat die Schwangere ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht voll erhalten, so kann sie nach Ablauf der Beschäftigungsverbote den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen (§ 17 MuSchG bzw. § 10 BayMuttSchV).

Elternzeit

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei einem angenommenen oder in Adoptionspflege genommenen Kind besteht ein Anspruch auf Elternzeit bis zu drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Elternzeit steht beiden Eltern zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Dies gilt auch für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern. Die Höchstdauer der Elternzeit beträgt unabhängig von einer alleinigen oder gemeinsamen Inanspruchnahme durch die Eltern drei Jahre.

Während der Elternzeit ist den Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbstständiger bis zum Umfang von 30 Wochenstunden bzw. als Lehrkraft der entsprechenden Wochenstundenzahl darf mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden (§ 12 UrIV, § 15 BEEG).

Inanspruchnahme

Die Elternzeit soll sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei soll angegeben werden, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die Antragsfrist und die Aussage zur Inanspruchnahme zwingend. Bei Beamtinnen und Beamten kann die Frist von sieben Wochen um bis zu acht Wochen verlängert werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Schulferien oder die unterrichtsfreie Zeit entfallen, nicht zulässig. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die unterrichtsfreie Zeit nicht ausgespart werden.

Krankenversicherung

Beamte und Beamtinnen sind während der Elternzeit beihilfeberechtigt. Von den Krankenversicherungsbeiträgen werden bis zu 30 EUR (bis Besoldungsgruppe 11 bis zu 80 EUR) monatlich erstattet, wenn vorher das Grundgehalt nicht über der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung lag.

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt beitragsfrei aufrechterhalten.

Auswirkungen (Dienstzeit und die Versorgungsbezüge)

Der Dienstzeitbeginn wird um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit während der Probezeit vorverlegt. Beim Stufenaufstieg in der Besoldung werden für jedes Kind Elternzeiten bis zu drei Jahren angerechnet.

Achtung: Wie bei allen Beurlaubungen besteht auch im Anschluss an die Elternzeit kein Anspruch auf Rückkehr an die frühere Stelle!

Elterngeld

Das einem betreuenden Elternteil zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens gezahlte Elterngeld beträgt 67 Prozent seines vor der Geburt des Kindes durchschnittlich monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800 EUR. Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Elterngeld nicht entgegen, solange sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Monats beträgt. Das Elterngeld beträgt auch für nicht erwerbstätige Elternteile mindestens 300 EUR monatlich.

Mutterschutz und Elternzeit

Elternzeit für drei Jahre möglich

Schulferien und unterrichtsfreie Zeit dürfen nicht ausgespart werden

Beihilfeberechtigung bleibt

kein Anspruch auf Rückkehr auf frühere Stelle

Bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern kann sich der nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeldanspruch erhöhen.

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für zwölf Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge, die jeweils für Lebensmonate des Kindes zustehen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben die Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (Partnermonate). Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei den Eltern für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (etwa durch Arbeitszeitreduzierung während der Elternzeit oder im Mutterschutz).

von Wolfgang Fischer

Quellen

- 1 *Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I, S. 2318), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl I, S. 550) geändert worden ist*
- 2 *Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 785, BayRS 2030-2-26-F), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79)*
- 3 *Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) vom 15. April 1997 (BGBl I, S. 782), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl I, S. 1643) geändert worden ist*
- 4 *Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl I, S. 634) geändert worden ist*
- 5 *Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl, S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl, S. 643)*
- 6 *»Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern (gültig für Geburten nach 31.12.2006)«; Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen*
- 7 *»Elterngeld und Elternzeit«; Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie zum Erziehungsgeld ab 1. Januar 2007*